

ERP-Tourismuswirtschaft

Richtlinie

Ziele

Zur Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Tourismus- und Freizeitwirtschaft und um Wachstumschancen realisieren zu können, werden verstärkt solche strukturelle Maßnahmen unterstützt, die zur Erhöhung der Qualität und Vielfalt des österreichischen Tourismusangebotes führen. Ziel ist es, den Ausbau der touristischen Infrastruktur und die Schaffung von Betrieben und Anlagen touristischer Art, die auf Aktiv- und Erlebnisurlaube ausgerichtet werden, zu forcieren.

Die Qualität bestehender Tourismusbetriebe soll zumindest auf das Niveau der 3-Sterne-Kategorie gesteigert werden. Vorrangige Bedeutung hat in diesem Zusammenhang die Qualitätssteigerung in touristischen Entwicklungsgebieten, besonders in grenznahen Regionen zu den neuen EU-Mitgliedsländern.

Dem Trend der Gäste zu gesundheitsbewussterem Leben soll durch Qualitätssteigerung bestehender Kurhotels und Kurmittelhäuser Rechnung getragen werden. Neubauten solcher Betriebe werden nur dann gefördert, wenn sie gehobenen Standards sind und dadurch eine wesentliche Belebung der Region zu erwarten ist. Die Förderung strukturverbessernder Maßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung bestehender tourismuspolitischer Konzepte der Bundesländer.

Ein weiteres Anliegen des ERP-Fonds und Voraussetzung für eine Förderung ist es, die Personalunterkünfte der in der Tourismusbranche Beschäftigten auf einen zeitgemäßen Standard zu bringen und/oder entsprechend zu ergänzen.

Antragsberechtigte

Unternehmen (jedoch keine Gebietskörperschaften) der Tourismuswirtschaft, die eine einschlägige Gewerbeberechtigung oder notwendige sonstige behördliche Befugnis nachweisen, oder entsprechende Nebenrechte ausüben. Bei verpachteten Unternehmen kann der das

Gewerbe ausübende Pächter oder der Verpächter als Förderungswerber auftreten.

Weitere Voraussetzungen für die Förderung von Projekten gemäß Punkt 2. und 3. (siehe unten: »förderungsfähige Projekte«):

- Beherbergungsbetriebe mit in der Regel mindestens schon vorhandenen 15 Zimmern, wenn ein Auf-, Um- oder Zubau beabsichtigt ist; Beherbergungsbetriebe mit mindestens 30 Zimmern, wenn ein Neubau beabsichtigt ist;
- Bergunterkünfte mit Hotelcharakter
- Verpflegungsbetriebe touristischer Art
- Kurhotels und Kurmittelhäuser

Förderungsfähige Projekte

Das dem jeweiligen Kreditantrag zugrunde liegende Investitionsprojekt ist in sachlicher und betragsmäßiger Hinsicht (Finanzierungsübersicht) darzustellen.

Es können folgende Arten von Tourismusprojekten, insbesondere in grenznahen Regionen zu den neuen EU-Mitgliedsländern und in touristischen Entwicklungsgebieten, gefördert werden, wobei auch auf die EU-Ziel-Gebiete Bedacht zu nehmen ist:

1. Schaffung von Betrieben und Anlagen touristischer Art zur Forcierung des Aktiv- bzw. Erlebnisurlaubes. Schwimmbäder ausnahmsweise und nur in Tourismusentwicklungsgebieten als dringender Ergänzungsbedarf mit hohem Erlebniswert und wenn sie über energiesparende Warmwasser-Aufbereitungsmöglichkeiten (z. B. Sonnenenergie) verfügen.

2. Rationalisierung und Modernisierung von Verpflegungs- und Beherbergungsbetrieben zur Erreichung des Standards zumindest der 3-Sterne-Kategorie (Neubauvorhaben nur in grenznahen Regionen zu den neuen EU-Mitgliedsländern und in touristischen Entwicklungs-

gebieten bei entsprechender tourismuspolitischer Bedeutung des Projektes und mindestens dem Standard eines 3-Sterne-Betriebes entsprechend).

3.

Kurhotels und Kurmittelhäuser gehobenen Standards, wenn dadurch eine wesentliche Belebung der Region zu erwarten ist.

Eine ERP-Förderung ist nur möglich, wenn gleichzeitig die Personalunterkünfte auf einen zeitgemäßen Standard gebracht und /oder ergänzt werden, soweit dies nicht schon der Fall ist.

Ökologische Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen. ERP-Mittel für Neubauten oder Totalerneuerungen werden nur dann zur Verfügung gestellt, wenn gleichzeitig auch Einrichtungen zur Abfalltrennung und -entsorgung, zur Energieeinsparung und zum umweltfreundlichen Energieeinsatz geschaffen werden, sofern derartige Einrichtungen nicht bereits vorhanden sind.

Bei der Neuerschließung von Gebieten für den Erholungs- und Sporttourismus sind die in (Raumordnungs-) Konzepten festgelegten Ausbaugrenzen zu beachten. Der Ausbau ist mit der gesamten regionalen Tourismusentwicklung abzustimmen. Strukturverbessernde Maßnahmen haben sich im Rahmen bestehender Tourismuskonzepte der Bundesländer zu halten.

Investitionen zur (weiteren) Erschließung von Gletschern sowie die Schaffung von Betrieben in der unmittelbaren Nähe von oder auf Gletschern werden nicht gefördert.

Bei der äußeren Gestaltung eines Gebäudes ist darauf zu achten, dass sich dieses – bei aller Freiheit und Verwendung zeitgemäßer Bauformen – in das nähere und weitere Ortsbild harmonisch einfügt; bei bestehenden Objekten ist auf die Erhaltung historisch wertvoller Bausubstanz zu achten.

Nicht förderungsfähige Kosten

- Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten
- selbständiger Bau von Nachtlokalen, Spielkasinos, Vergnügungsetablissemments, Garagen, Haustankstellen u. dgl.
- Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern; ferner Reparaturen aller Art
- Ankauf von PKW, Kombi und LKW
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Kosten für die Sanierung von Unternehmen
- durch Leasing finanzierte Projekte

ERP-Tourismusprogramm und EU-Wettbewerbsrecht

Im Rahmen des ERP-Tourismusprogrammes sind gemäß EU-Wettbewerbsrecht folgende zwei Beihilfearten vorgesehen:

1. Regionalbeihilfe

Das eingereichte Projekt muss an einem Ort durchgeführt werden, welcher in die aktuell gültige Fördergebietskarte für nationale Regionalförderungen, die mit der EU-Kommission vereinbart ist, aufgenommen wurde (siehe Beiblatt: »Nationale Regionalförderungsgebiete in Österreich«).

2. Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Eine KMU-Beihilfe kann dann gewährt werden, wenn das antragstellende Unternehmen von seiner Größe her gewisse Grenzen nicht überschreitet (siehe Beiblatt: »KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht«). Projekte, die weder den allgemeinen Kriterien für eine Regionalbeihilfe noch für eine KMU-Beihilfe entsprechen, können im Rahmen des ERP-Tourismusprogrammes nicht unterstützt werden.

3. Große Investitionsvorhaben

In der EU-Mitteilung »Multisektorale Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben« (ABl. C 70 vom 19. 3. 2002, in der aktuellen Fassung) sind die Bestimmungen betreffend großer Investitionsvorhaben im Detail geregelt.

ad 1. Für Großprojekte gelten in Bezug auf die kumulierten Förderungshöchstsätze wesentliche Einschränkungen:
In der Regel gilt:

Höhe der förderungsfähigen Kosten	max. zulässige kumulierte Förderungsintensität
bis zu EUR 50 Mio.	100% des o.a. max. Förderungshöchstsatzes
für den Teil der Investitionskosten zwischen EUR 50 Mio. und EUR 100 Mio.	50% des o.a. max. Förderungshöchstsatzes
für den Teil der Investitionskosten über EUR 100 Mio.	34% des o.a. max. Förderungshöchstsatzes

ad 2. Größere Projekte sind gemäß EU-Wettbewerbsrecht vorab bei der EU-Kommission zu notifizieren und von dieser zu genehmigen. Als größere Projekte gelten solche:

- mit Kosten ab EUR 25 Mio. **und** einer kumulierten Förderungsintensität (brutto) ab 50% der zuvor angeführten Förderungshöchstsätze oder
- mit einer kumulierten Gesamtförderung (brutto) ab EUR 15 Mio.

Höhe der förderungsfähigen Kosten ab EUR 25 Mio. und kumulierte Förderungsintensität (brutto) ab 50% des o.a. max. Förderungshöchstsatzes	oder kumulierten Gesamtförderung (brutto) ab EUR 15 Mio.
--	---

ERP-Kreditkonditionen

Ausnutzungszeitraum	1/2 Jahr
Kreditlaufzeit	bis zu 17 Jahre

Der mit dem Kreditwerber gemeinsam festzulegende Ausnutzungszeitraum beläuft sich auf ein halbes Jahr (1. 4. bis 30. 9. oder 1. 10. bis 31. 3. des Folgejahres). Mit Ende dieser Ausnutzungszeit beginnt die eigentliche Kreditlaufzeit (tilgungsfreier Zeitraum und Tilgungszeit).

	tilgungsfreie Zeit	Tilgungszeit
reine Neubauten	bis 2 Jahre	12 Jahre
Neubauten in grenznahen Regionen zu neuen EU-Mitgliedstaaten oder in touristischen Entwicklungsgebieten und Vorhaben für Aktiv- und Erlebnisurlaub	bis 2 Jahre	bis 15 Jahre
Vorhaben, die überwiegend aus Zu-, An- oder Umbauten bestehen	bis 2 Jahre	8 bis 12 Jahre
Vorhaben, die in der Installation von Fließwasser, Badezimmern, Zentralheizungen, Liften oder Generalrenovierung der Küche bestehen	bis 1 Jahr	5 bis 7 Jahre
sonstige Modernisierungen wie Technisierung von Küchen, Kühlanlagen etc.	bis 1 Jahr	5 Jahre

Zinssätze

Im Kreditausnutzungszeitraum und in der tilgungsfreien Zeit: siehe Beiblatt »ERP-Kreditkonditionen« sowie auf der Website des ERP-Fonds:

Quelle: www.erp-fonds.at, downloads,

»ERP-Kreditkonditionen und Barwerte«,

Link: <http://www.erp-fonds.at/tabellen/erpkonditionen.html>

Im Tilgungszeitraum: sprungfixer Zinssatz (siehe Beiblatt »Allgemeine Bestimmungen«).

Rückzahlung

Halbjahres- oder Jahresraten

Kredithöhe und Projektfinanzierung

In der Regel zwischen EUR 0,35 Mio. und EUR 4 Mio. pro Projekt und Jahr.

Der Barwert des ERP-Kredites kann bezogen auf die förderungsfähigen Projektkosten

- in den nationalen Regionalförderungsgebieten max. 15% brutto
- von mittleren Unternehmen max. 7,5% brutto und
- von kleinen Unternehmen max. 15% brutto betragen.

Der Kreditnehmer hat zu den Gesamtinvestitionskosten bei Neubauten von gastronomischen und Beherbergungsbetrieben in der Regel eine mindestens 50%-ige Eigenaufbringung – mindestens 25% echte Eigenmittel – nachzuweisen. Bei allen anderen Vorhaben hat die Eigenaufbringung mindestens 30%, der Anteil der echten Eigenmittel jeweils mindestens 10% zu betragen.

Kumulierungsbestimmungen

Falls ein Projekt durch mehrere Tourismusförderaktionen (inkl. eventueller EU-Förderungen, z. B. EU-Strukturfondsmittel) unterstützt wird, dann darf der kumulierte Barwert der Förderungen bei Projekten

- in den Regionalförderungsgebieten nicht über den im Rahmen der genehmigten Fördergebietskarte für nationale Regionalförderungen vereinbarten Höchst-

fördersätzen (Nettowerte) in der jeweiligen Region (siehe Beiblatt: »Nationale Regionalförderungsgebiete in Österreich«)

- von mittleren Unternehmen nicht über 7,5% brutto
- von kleinen Unternehmen nicht über 15% brutto liegen.

Bei Projekten von KMUs in Regionalförderungsgebieten gemäß Art. 87 Abs. 3c des EG-Vertrages (in allen Regionalförderungsgebieten außer Burgenland) kann zu den vorhin erwähnten Barwerthöchstgrenzen bei Kumulierungen noch ein zusätzlicher Bonus von max. 10% (brutto) gewährt werden.

Bei Projekten von KMUs in Regionalförderungsgebieten gemäß Art. 87 Abs. 3a des EG-Vertrages (im Burgenland) kann zu den vorhin erwähnten Barwerthöchstgrenzen bei Kumulierung noch ein zusätzlicher Bonus von max. 15% (brutto) gewährt werden.

Bei Projekten, welche die entsprechenden Kriterien gemäß der operationellen Programme für die Zielgebiete (betrifft Ziel 1 und Ziel 2) erfüllen, kann unter Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln, bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen, zusätzlich zu einem ERP-Kredit noch eine EU-Kofinanzierung gewährt werden.

Der ERP-Fonds behält sich vor, aus internationalen Verpflichtungen resultierende Einschränkungen zugesagter Förderungen, falls erforderlich, vorzunehmen. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf die Kumulierung von Förderungen.

Treuhandbank

Österreichische Hotel- und Tourismusbank Ges.m.b.H.,
Parking 12a, 1011 Wien, www.oeht.at